

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel V bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel V.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel V und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (6) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse hinsichtlich des Clearings von an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß ~~diesem Kapitel V~~ Abschnitt 2 abgeschlossenen Transaktionen ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4. Zusätzlich zu den in Kapitel I dargelegten grundlegenden Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I, ~~und die~~ dieses Abschnittes 1 und Abschnittes 2 entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (6) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Belieferung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.
- (7) Wenn der in den Absätzen (4) und (5) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Geschäftsabschluss.

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

- (1) Allgemeine Regelungen

[...]

- (c) Teillieferungen

Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze (a) und (b) sowie die folgenden Regeln entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied **muß** sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

- (2) Eindeckung durch Auktion

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

(a) Allgemeine Regelungen

Die Eindeckung mit Wertpapieren wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines in Abschnitt 5 der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG festgelegten Aufschlags. An den Auktionen kann mit Ausnahme des säumigen Clearing-Mitglieds jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

[...]

(3) Barausgleich

(a) Allgemeine Vorschriften

Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (1) und (2) ganz oder teilweise nicht erfolgreich, kann die Eurex Clearing AG an einem Tag nach dem Liefertag (der „**Festsetzungstag**“) bezüglich der noch nicht gelieferten und nicht eingedeckten Wertpapiere einen Barausgleich festsetzen.

Der **Festsetzungstag** ist (i) im Fall von Aktien der 8. Geschäftstag nach dem Liefertag und (ii) im Fall von Anderen Wertpapieren ein Zeitpunkt zwischen dem 30. und 36. Geschäftstag nach dem Liefertag. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend hiervon bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

[...]

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 7 und 85 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Transaktionen nach diesem Kapitel vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Transaktionen resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Transaktionen über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und
- ~~nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 zugewiesenes~~ Konto zugeordnet als Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NOSA Direkter Kunde-Konto, NCM/RK-Eigenkonto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto und
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

[...]

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen (soweit sie von der Verrechnung erfasst sind) im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.
